

**Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2015**

**LSO-2015**

Stand: September 2014



Die Weisungen Höchsttaxen-Langzeitpflege enthalten die individuellen Vorgaben, die für alle Alters- und Pflegeheime gelten. Sie sind der Anhang 1 zum Regierungsratsbeschluss über die Höchsttaxen für das Jahr 2015.

**1. Höchsttaxen**

Die Höchsttaxen setzen sich zusammen aus einer **Hotellerietaxe** (Unterkunft und Verpflegung, Betreuung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) sowie einer **Pflegetaxe** (Patientenbeteiligung, Beiträge der öffentlichen Hand sowie der Krankenversicherer).

**1.1 Hotellerie**

**1.1.1 Unterkunft, Verpflegung und Betreuung**

Sie beinhaltet unter anderem die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivitäten und **neu** für die Betreuung.

**1.1.2 Investitionskostenpauschale**

Die Investitionskostenpauschale basiert auf einer Annahme an Investitionskosten über Fr. 250'000.00 pro Bett, die bei einem Zinssatz von 3,5 % auf 35 Jahre abgeschrieben werden. Daraus ergibt sich eine Investitionskostenpauschale von Fr. 28.00 pro Tag.

Mit der Investitionskostenpauschale sind in erster Linie noch bestehende Hypothekarschulden zurückzubezahlen, Schulden abzubauen, Abschreibungen vorzunehmen, Rückstellungen zu tätigen und für den werterhaltenden Unterhalt zu sorgen. Die verantwortlichen Trägerschaften der Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind.

Wenn eine zweckbestimmte Rückstellung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann und trotz Aufforderung seitens des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, wird der Entzug der Betriebsbewilligung geprüft.

**1.1.3 Ausbildungsbeitrag**

Der Ausbildungsbeitrag ist zwingend für die Ausbildung von Pflegefachkräften einzusetzen. Der Betrag ist zweckgebunden zu verwenden und muss Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) „Ausbildungsfonds“ verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto Aufwandminderung „Entnahme Ausbildungsfonds“).

Nach § 22 Abs. 2 lit. g des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) kann jede Bewilligung mit der Auflage einer angemessenen Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen verbunden werden. Grundlage für die Ausbildungsverpflichtung ist das Konzept über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn vom 2. Mai 2013, mit dessen Umsetzung die Sodas betraut worden ist.

**1.1.4 Unterschiedliche Hotellerietaxen**

Pflegeheime des Kantons Solothurn stehen allen Kantonseinwohnerinnen und –einwohnern offen. Es ist aber möglich, Zuschläge auf der Hotellerietaxe für Solothurnerinnen und Solothurner zu erheben, die nicht Einwohnerinnen/Einwohner der Zweck- oder Stiftergemeinden bzw. nicht Vereins- oder Ge-

nossenschaftsmitglieder sind. Die Zuschläge dürfen nur auf der Hotellerietaxe erhoben werden und dürfen bei EL-Bezügerinnen und –Bezügern nicht zu einer Überschreitung der vom Regierungsrat festgelegte Höchsttaxe führen.

### **1.1.5 Ferien- und Kurzaufenthalte**

Für Ferien- und Kurzaufenthalte kann ein Zuschlag erhoben werden. Dieser kann aber nicht in die Berechnung der EL einbezogen werden.

### **1.1.6 Zuschläge Betreuung Demenz/Psychogeriatric**

Es werden keine Betreuungszuschläge gewährt.

## **1.2 Pflögetaxe**

Diese setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand sowie der Patientenbeteiligung.

### **1.2.1 Beiträge der öffentlichen Hand**

Solothurner Heimbewohnerinnen und –bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144<sup>ter</sup> Abs. 3 SG; siehe auch Ziffer 3).

### **1.2.2 Patientenbeteiligung**

Gemäss Art. 25 lit. a des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnerinnen und –bewohner einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages. Maximal sind dies Fr. 21.60 pro Tag. Der Regierungsrat legt den zu leistenden Beitrag abgestuft fest.

### **1.2.3 Mittel und Gegenstände (MiGel)**

Bezüglich der MiGel-Pauschale von derzeit Fr. 1.90 pro Tag und Bewohner besteht eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und der Einkaufsgemeinschaft der Krankenversicherer Helsana, Sanitas und KPT. Diese Abgeltung wird der Vollständigkeit halber und aus Transparenzgründen in den Regierungsratsbeschluss zu den Höchsttaxen aufgenommen. Die Produkte-Gruppen sind im Beschlussdispositiv unter Ziffer 3.8. aufgelistet.

## **2. Nebenkosten**

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten sind die Eigenmittel oder der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt folgende Bereiche ab:

- Taschengeld für persönlichen Bedarf
- Coiffeur
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellungen für grössere Auslagen
- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten (Selbstbehalt, Franchisen)
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brillen, etc.

## **3. Solothurnerinnen/Solothurner in ausserkantonalen Pflegeheimen**

Heimbewohnerinnen und –bewohner erhalten unabhängig von ihrer finanziellen Situation und abgestuft nach Pflegebedarf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies erfolgt unabhängig davon, ob sie im Kanton Solothurn oder ausserkantonal untergebracht sind. Bei ausserkantonalen Aufenthalten richtet sich der Beitrag in erster Linie nach der Regelung im Sitzkanton des

Heimes, soweit dieser nicht höher als der im Kanton Solothurn für die jeweilige Stufe festgelegte Beitrag ist. Die Beitragsregelung im Kanton Solothurn wirkt damit als maximale Leistungsgrenze.

Bei der Berechnung der EL wird die effektive Pflegestufe herangezogen und die Höchstattaxe Kanton Solothurn für diese Pflegestufe zu Grunde gelegt.

#### **4. Ausserkantonale Heimbewohnerinnen und –bewohner**

Für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und –bewohner in Solothurner Heimen ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären; dies vor allem bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und –bezügern.

#### **5. Hilflosenentschädigung**

Die Hilflosenentschädigung steht den einzelnen Heimbewohnerinnen und –bewohnern zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilflosenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren; sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

#### **6. Rechnungstellung Pflegekostenbeitrag**

Der Pflegekostenbeitrag ist dem Amt für soziale Sicherheit, Clearingstelle, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Rechnung zu stellen.

#### **7. Einzureichende Unterlagen für die individuelle Taxfestsetzung**

Das Taxgesuch ist zusammen mit dem Voranschlag 2015 und der Taxordnung bis am 31. Oktober 2014 beim ASO, Fachstelle Betreuung-Pflege, einzureichen. Die Taxverfügung wird zurückgestellt, wenn die Gesuchsunterlagen nicht vollständig sind.

#### **8. Jahresrechnung 2014**

Die Jahresrechnung 2014 ist bis am 30. Juni 2015 einzureichen. Der Jahresrechnung sind der Geschäftsbericht (Bilanz und Erfolgsrechnung nach OR 663 d), der Anhang (nach OR 663 b), der Revisionsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle mit Bestätigung, dass die Vorgaben zur Kostenstellenrechnung eingehalten werden, beizulegen. Muss ein Heim bezüglich der Einreichung der Jahresrechnung ein 2. Mal gemahnt werden, ergeht eine Meldung an den Vorstand der GSA.

#### **9. Qualitätsbericht**

Der standartisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist per 31. Dezember 2014 auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden, eine Kopie ist der Fachstelle Betreuung-Pflege bis am 31. Januar 2015 einzureichen.

#### **10. Kontrolle der Pflegeaufwandgruppen**

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 KLV Kontrollen bezüglich der Pflegeaufwandgruppe in den Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollperson der Krankenversicherer muss eine Pflegefachperson sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügt. Zudem muss sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht den Fachexpertinnen und –experten der Fachstelle Betreuung-Pflege zu.

In Solothurner Pflegeheimen dürfen nur RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärung gemäss KVG vornehmen.

#### **Amt für soziale Sicherheit**

Dr. iur. Claudia Hänzi  
Chefin ASO